

Gemeinde
Möhrendorf



Informationen
zur Einführung der
gesplitteten
Abwassergebühr



Impressum

Herausgeber
Gemeinde Möhrendorf
Hauptstraße 16
91096 Möhrendorf

Gestaltung
und Copyright
Gesellschaft beratender Ingenieure
für Bau und EDV mbH & Co.KG
Orffstraße 6
91074 Herzogenaurach

Juli 2014



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ALLGEMEINES	- 4 -
RECHTLICHE ASPEKTE	- 4 -
GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR.....	- 5 -
FLÄCHENERMITTLUNG.....	- 6 -
ANHÖRUNGSVERFAHREN	- 7 -
VORERHEBUNG	- 7 -
ANHÖRUNG	- 7 -
MELDEBOGEN.....	- 8 -
BEISPIEL MELDEBOGEN – SKIZZE UND TABELLE	- 9 -
HINWEISE ZUM MELDEBOGEN	- 10 -
BEISPIEL MELDEBOGEN – RÄUMLICHE DARSTELLUNG.....	- 11 -
WICHTIGE HINWEISE	- 12 -
KONTAKT	- 12 -



Allgemeines

Aus rechtlichen Gründen ist die Gemeinde Möhrendorf verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die bisher **einheitliche** Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser wie auch die Kosten des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckt, wird zum 01.01.2015 in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Mit der Niederschlagswassergebühr wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben, es wird lediglich die bestehende Gebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage, nach Art und Umfang der Benutzung verursachergerecht aufgeteilt.

Rechtliche Aspekte

Die Gemeinde Möhrendorf betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (bzw. Oberflächenwasser oder Regenwasser) als öffentliche Einrichtung.

Die hierfür anfallenden jährlichen Kosten für u.a. Bau, Betrieb und Instandhaltung, werden nach dem **Kommunalabgabengesetz kostendeckend** auf die Nutzer der Entwässerungseinrichtung umgelegt.

Bislang erfolgte die Umlage der **gesamten Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser** über den **Frischwassermaßstab**. D.h. die jährlichen Kosten der gesamten Abwasseranlage wurden als **Mischwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswasser)** entsprechend dem **Trinkwasserverbrauch in Kubikmeter pauschal** erhoben.

Nach der Rechtsprechung (vgl. VGH Urteil Bayern 31.03.2003, 23 ZB 03.1775 und aktuell VGH Urteil Baden-Württemberg 11.03.2010, 2 S 2938/08) ist dies nicht zulässig. Die Gebühren zur Kostendeckung der Abwasserbeseitigung sind **äquivalent zur Nutzung oder Benutzung** der jeweiligen Entwässerungsanlage für **Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt** zu erheben.



Gesplittete Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr bedeutet eine Aufteilung der jährlichen Abwasserkosten „Gesamt“ in Abwasserkosten „Schmutzwasser“ (Schmutzwasserableitung und -behandlung) und in Abwasserkosten „Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserableitung und -behandlung).

Die dann **niedrigeren Abwasserkosten für Schmutzwasser** werden als „Schmutzwassergebühr“ wie bisher, über den Frischwasserverbrauch erhoben. Die Ableitungsmenge an Schmutzwasser entspricht dabei dem Frischwasserverbrauch, welcher über die „Trinkwasseruhr“ gemessen wird. Es handelt sich deswegen um einen **Wirklichkeitsmaßstab**.

Die gesplitteten Kosten für die Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sind über die Niederschlagswassergebühr zu erheben. Die Niederschlagswassergebühr wäre nach der tatsächlich eingeleiteten, jährlichen Niederschlagswassermenge des jeweiligen Grundstücks in die Entwässerungsanlage zu erheben.

Nachdem es technisch keine „Regenwasseruhr“ gibt, die diese Werte genau messen kann, orientiert sich der Umlagemaßstab an die am öffentlichen Entwässerungssystem **angeschlossenen, befestigten und bebauten Flächen**. Es handelt sich dabei um einen in der Rechtsprechung anerkannten **Wahrscheinlichkeitsmaßstab**.





Flächenermittlung

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ist eine Erhebung der befestigten und bebauten Flächen erforderlich. Entsprechend dem Urteil des OVG Hessen vom 02.09.2009, 5 A 631/08 bestehen für die Flächenerhebung die Möglichkeiten der „Überfliegung“, „Selbstauskunft“ oder über „Grundstückskategorien“.

Die Gemeinde Möhrendorf hat sich für die in der Rechtsprechung empfohlene, „praktikable und kostengünstige Möglichkeit der Bildung von Grundstückskategorien mit Versiegelungsgraden“ entschieden.

Für Grundstücke mit ähnlichen Bebauungsstrukturen und ähnlichen Befestigungsgraden werden Grundstückskategorien (Stufen) mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten gebildet und eine Zuordnung der Grundstücke in die entsprechende Stufe vorgenommen. Der Grundstücksabflussbeiwert (GAB) einer Stufe entspricht dem untersten Befestigungsgrad der Stufe.

Folgende Stufen mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten (GAB) wurden festgelegt:

Stufe	befestigte und bebaute Fläche (in % von / bis)				Grundstücks- abflussbeiwert
I	größer	1 %	kleiner/gleich	5 %	0,01
II	größer	5 %	kleiner/gleich	10 %	0,05
III	größer	10 %	kleiner/gleich	15 %	0,10
IV	größer	15 %	kleiner/gleich	25 %	0,15
V	größer	25 %	kleiner/gleich	35 %	0,25
VI	größer	35 %	kleiner/gleich	45 %	0,35
VII	größer	45 %	kleiner/gleich	55 %	0,45
VIII	größer	55 %	kleiner/gleich	70 %	0,55
IX	größer	70 %	kleiner/gleich	85 %	0,70
X	größer	85 %	kleiner/gleich	100 %	0,85

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert (GAB) ergibt sich aus den Eintragungen in der Grundstücksabflussbeiwertkarte, die Bestandteil der Satzung wird. GAB multipliziert mit der Grundstücksfläche ergibt die gebührenrelevante Fläche zur Niederschlagswassergebühr.



Anhörungsverfahren

Vorerhebung

Grundlage für die Umstellung auf eine gesplittete Abwassergebühr sind die bebauten und befestigten = versiegelten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

Die vom der Gemeinde Möhrendorf beauftragte Gesellschaft beratender Ingenieure für Bau und EDV mbH & Co. KG in Herzogenaurach hat anhand von vorliegenden Vermessungsunterlagen und Orthofotos (Luftbildaufnahmen) eine qualifizierte Schätzung der bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke vorgenommen.

Die geschätzten Flächen wurden der jeweiligen, festgelegten Stufe I bis X zugeordnet und der Grundstücksabflussbeiwert (GAB) bestimmt.

Dieser Grundstücksabflussbeiwert (GAB) wurde in Abhängigkeit der Bebauungsstruktur, der bebauten Fläche und der Grundstücksfläche festgelegt. Mit dem GAB erfolgte eine Schätzung der gesamten abflussrelevanten, befestigten und bebauten Flächen der Grundstücke.

Die jeweiligen Stufen werden in einer Grundstücksabflussbeiwertkarte dargestellt und werden Bestandteil der Gebührensatzung der Niederschlagswassergebühr.

Die Gesamtfläche des Grundstückes multipliziert mit dem Grundstücksabflussbeiwert (GAB) der zugehörigen Stufe ergibt die ermittelte, gebührenrelevante Fläche.

Anhörung

Die qualifizierte Schätzung orientiert sich an den bebauten und befestigten Flächen und geht von einem direkten oder indirekten Anschluss dieser Flächen an die öffentliche Entwässerungseinrichtung aus. Die tatsächliche Entwässerungssituation auf dem Grundstück kann sich z.B. infolge einer anderweitigen Ableitung oder durch Rückhaltemaßnahmen des Niederschlagswassers anders darstellen.

Aus diesem Grund erfolgt vor Erstellung der Grundstücksabflussbeiwertkarte und der Gebührenbescheide ein Anhörungsverfahren. In einem Anschreiben an die Grundstückseigentümer wird die ermittelte, gebührenrelevante Fläche mitgeteilt. Sollte die tatsächliche, gebührenrelevante Fläche, d.h. der Anschluss der befestigten Flächen an die Entwässerungseinrichtung, von der bereits ermittelten Fläche abweichen, so kann ein **Antrag auf Zuordnung in eine zutreffende Stufe** gestellt werden.



Meldebogen














Zum Antrag auf Zuordnung in eine zutreffende Stufe, liegt dem Anhängungs schreiben ein Meldebogen bei.

Auf der Vorderseite des Meldebogens sind, nur bei Bedarf, die Angaben des Grundstückeigentümers anzupassen oder zu ändern.

Auf der Rückseite des Meldebogens sind die auf dem Grundstück tatsächlich,

bebauten und befestigten, sowie an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen (abflusswirksamen) Flächen als Teilflächen mit Einzelnummerierung zu skizzieren und die Flächenwerte in die Tabelle einzutragen.

Die Teilflächen sind dabei nach den vorgegebenen Versiegelungsgraden der nachfolgenden Tabelle wie folgt zu unterteilen:

Versiegelungsgrad	Beispiele				Abflussfaktor
vollständig versiegelte Flächen	Dachflächen 	Beton 	Bitumen 	Asphalt 	0,9
stark versiegelte Flächen	Verbundsteine 	Pflaster 	Platten 		0,7
wenig versiegelte Flächen	Rasengittersteine 	Kies/Schotter 	Porenpflaster 	Rasenfugenpflaster 	0,2
Gründächer			für alle Schichtdicken		0,5

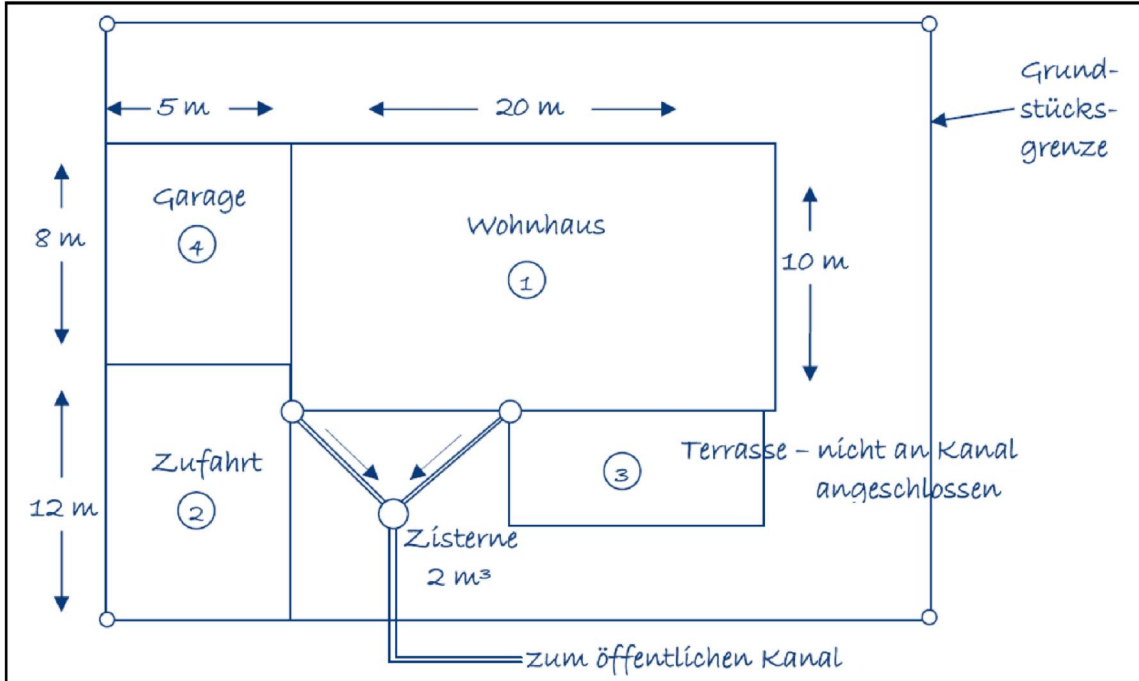
Die Ergebniswerte der Teilflächen der jeweiligen Versiegelungsgrade sind mit den vorgegebenen Abflussfaktoren zu multiplizieren und in die Spalte „abflusswirksame Flächen“ auf ganze Quadratmeter gerundet einzutragen.



Beispiel Meldebogen – Skizze und Tabelle

Bitte bebaute und befestigte abflusswirksame Flächen skizzieren und in Tabelle eintragen.

Kundennummer (FAD): 2468
 Anlagennummer: R 12345
 Grundstücksnummer: 2758-47-1
 Gesamtfläche: 505 m²



Versiegelungsgrad	Abflussfaktor (AF)	Teilflächen-Nr. gemäß Skizze	Teilflächen (TF) [m ²]	Abflusswirksame Flächen (Summe AF x TF)
Vollständig versiegelte Flächen (Dachflächen, Asphalt, Beton)	0,9	① ②	200 60	180 54
Stark versiegelte Flächen (Pflaster, Platten, Verbundsteine)	0,7	③	/	/
Wenig versiegelte Flächen (Kies, Schotter, Rasengittersteine)	0,2	/	/	/
Gründächer	0,5	④	40	20

Zwischensumme: 254

Zisternen-volumen (ZV)	m ³	Zutreffendes bitte ankreuzen!		Abzugsfläche (AF)	Summe ZV x AF
		<input checked="" type="checkbox"/>	Gartenbewässerung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Brauchwassernutzung	- 15 m ²	-45		

befestigte, abflusswirksame Fläche in Quadratmeter		194
befestigte, abflusswirksame Fläche in % (befestigte, abflusswirksame Fläche : Grundstücksfläche x 100)		38 %
Zuweisung in Stufe	VI	Grundstücksabflussbeiwert
		35 %
gebührenrelevante Fläche in Quadratmeter (Gesamtfläche x Grundstücksabflussbeiwert)		177



Hinweise zum Meldebogen

Abflusswirksam sind alle bebauten und befestigten Flächen

- die direkt oder indirekt, z.B. über Straße oder ein anderes Grundstück, an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind,
- bebaute Flächen nach den Grundrissen der Gebäude (d.h. ohne Dachüberstände) und
- befestigte Flächen nach der Art der Befestigung gemäß Versiegelungsgrad (s. Tabelle im Meldebogen).

Es gilt jeweils die Projektion der befestigten und bebauten Flächen auf die Grundfläche.

Für die bebaute Fläche gilt die jeweilige Bebauung oder Befestigung ohne Dachüberstand. Bei Überdachungen gilt als bebaute Fläche die darunter liegende befestigte Fläche als vollständig versiegelte Fläche, als Projektion der Überdachung im Grundriss mit Dachüberstand.

Unberücksichtigt und nicht gebührenrelevant sind, bebaute und befestigte Flächen

- die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten,
- die an Regenrückhaltmaßnahmen und Versickerungsanlagen ohne Überlauf angeschlossen sind.

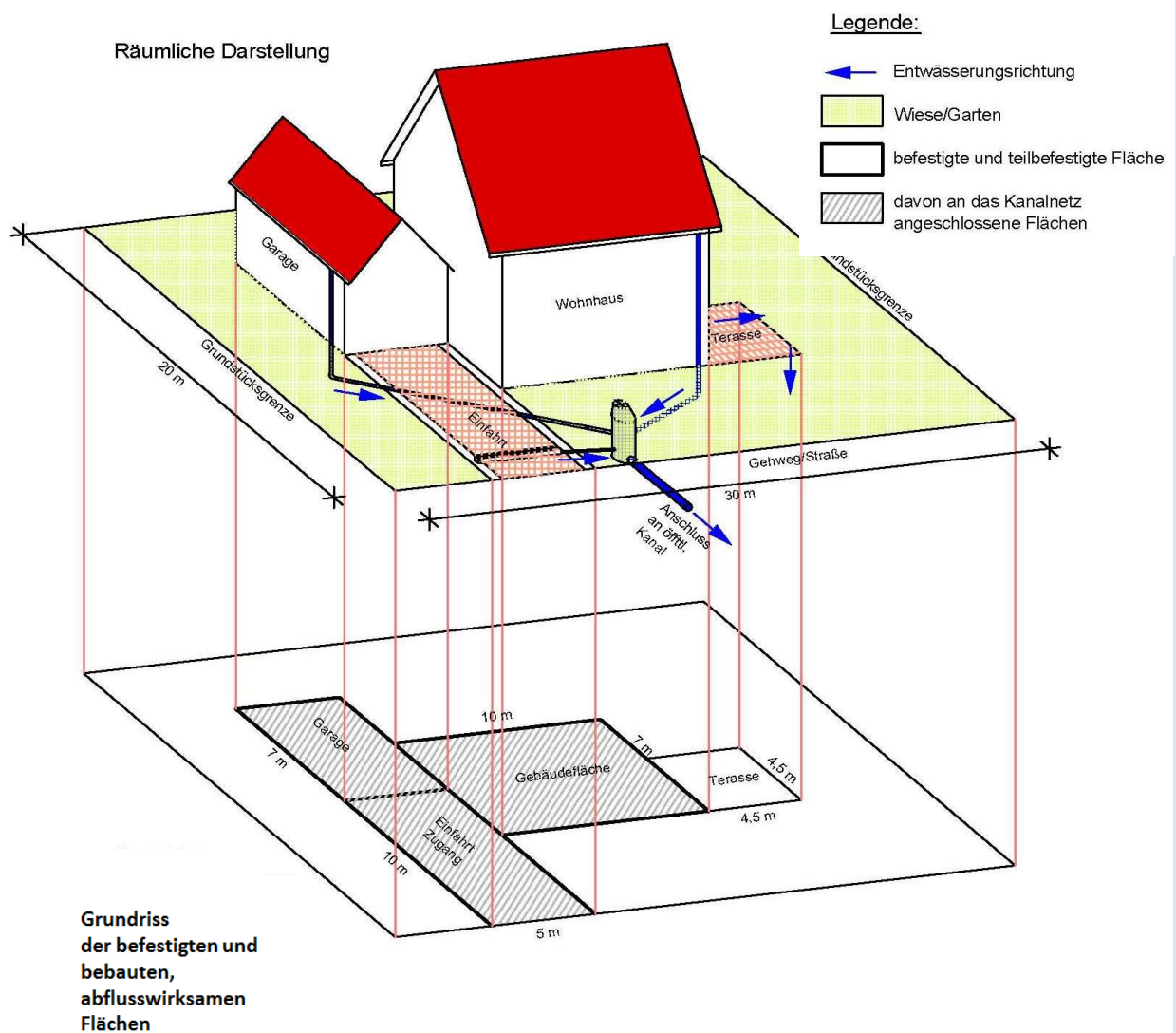
Das Zisternenvolumen ist einzutragen, mit den zutreffenden Abzugsflächen zu multiplizieren und auf ganze Quadratmeter gerundet von der abflusswirksamen Fläche in Abzug zu bringen. Der Abzug ist bis maximal auf die Höhe der abflusswirksamen Fläche möglich. Es werden nur Zisternenvolumen ab 1 m³ Kubikmeter berücksichtigt.

Für Regenrückhaltmaßnahmen (Zisternen) mit Überlauf wird in Abhängigkeit der Art der Nutzung der Zisterne eine Flächengutschrift in Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternenvolumen wie folgt gewährt:

- pro m³ Zisternenvolumen bei Gartenbewässerung: 5 m²
- pro m³ Zisternenvolumen bei Brauchwassernutzung: 15 m²



Beispiel Meldebogen – Räumliche Darstellung





Wichtige Hinweise

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr kann erst berechnet werden, wenn die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen ermittelt sind. Es ist deswegen wichtig, dass im Anhörungsverfahren alle notwendigen Informationen zur tatsächlichen Flächenversiegelung erfasst werden.

Auf Grundlage dieser Informationen wird die Grundstücksbeiwertkarte erstellt und die endgültige Flächenberechnung durchgeführt.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist ist ein Antrag auf Zuordnung in eine neue Stufe erst zum nächsten Stichtag wieder möglich, d.h. zum 01.01.2016.

Zur Unterstützung des Anhörungsverfahrens richtet die Gemeinde Möhrendorf im Anhörungszeitraum eine Telefonhotline und ein Bürgerbüro ein.

Das Anhörungsverfahren findet in der Zeit vom 14.07.2014 – 08.08.2014 statt.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Gemeinde Möhrendorf
Hauptstraße 16
91096 Möhrendorf

Telefon: 09131/7551-13
Telefax: 09131/7551-30 (Bürgerbüro)
e-mail: info@gbi-info.de
Internet: <http://www.moehrendorf.de>

Telefonhotline – 09131/7551-13
(nur in der Zeit vom 14.07. bis 08.08.2014!)

Bürgerbüro:

Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 2

Montag	nach telefonischer Vereinbarung
Dienstag	nach telefonischer Vereinbarung
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr